

**Entgelttarif  
für die Benutzung der städtischen Bannermasten**

**§ 1  
Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Bannermasten wird für gewerbliche Veranstaltungen ein Entgelt nach dem folgenden Tarif erhoben.
2. Bei nicht gewerblichen Veranstaltungen wird kein Entgelt berechnet.

**§ 2  
Entgelt**

1. Nutzung der Bannermasten
- 1.1 Gewerbliche Rheinberger Veranstalter 10,00 €
- 1.2 Die Summe gilt einmalig für die Ausstellung der entsprechenden Genehmigung und wird nicht nach der Anzahl der Banner berechnet.
- 1.3 Das Entgelt ist nach Zustellung der jeweiligen Genehmigung fällig.

**§ 3  
Standorte**

Die städtischen Bannermasten befinden sich an folgenden Standorten:

Rheinberg

- Gelderstraße / Ecke Innenwall
- Xantener Straße / Bereich am Jugendzentrum ZUFF!07
- Orsoyer Straße / gegenüber der Einmündung zum Außenwall
- Kreisverkehr Römerstraße

Wallach

- Schwarzer Weg / Ecke Wallacher Straße

Borth

- Pumpstation Borther Straße

Orsoy

- Kiesendahlstraße / Ecke Kuhdyk

Büdberg

- Ortseingang (alte Post)

#### **§ 4** **Maße/Dauer**

Die Größe der Banner sollte die Maße 4,5m x 0,7m nicht überschreiten. Des Weiteren wird eine Genehmigung zur Anbringung für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung ausgestellt.

#### **§ 5** **Anbringung**

- 4.1 Für die Anbringung der Banner an den städtischen Masten, darf nur nichtrostendes Befestigungsmaterial verwendet werden.  
Bei der Abnahme der Banner sind alle Anbringungsgegenstände (Seile, Bänder etc.) rückstandslos durch den jeweiligen Veranstalter zu entfernen.
- 4.2 Die Werbebanner dürfen den Straßenverkehr, insbesondere die Sichtverhältnisse, nicht behindern.
- 4.3 Die Banner müssen durch den Veranstalter so befestigt werden, dass diese bei starkem Wind und Regen nicht herunter fallen können, ggfs. sind sie rechtzeitig abzunehmen (z.B. bei Sturmwarnungen).
- 4.4 Je Bannermast ist das Anbringen von 3 Bannern (für unterschiedliche Veranstaltungen) gestattet.  
Sollten bereits Banner an einem genehmigten Standort befestigt sein, so ist seitens des Veranstalters darauf zu achten, dass die Pfosten weiterhin ihre Stabilität beibehalten. Sollte dies nicht gewährleistet sein, so wird das Anbringen nicht gestattet.
- 4.5 Für eventuelle Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Anbringen der Werbebanner entstehen, haftet der Veranstalter. Die Stadt Rheinberg ist von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

#### **§ 6** **Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 vorstehende Richtlinien beschlossen.

Diese Benutzungsrichtlinien treten am 01.03.2015 in Kraft.